

KW Gösgen - Umsetzung Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

MZ6 - Revitalisierung Stegbach

Auflageprojekt

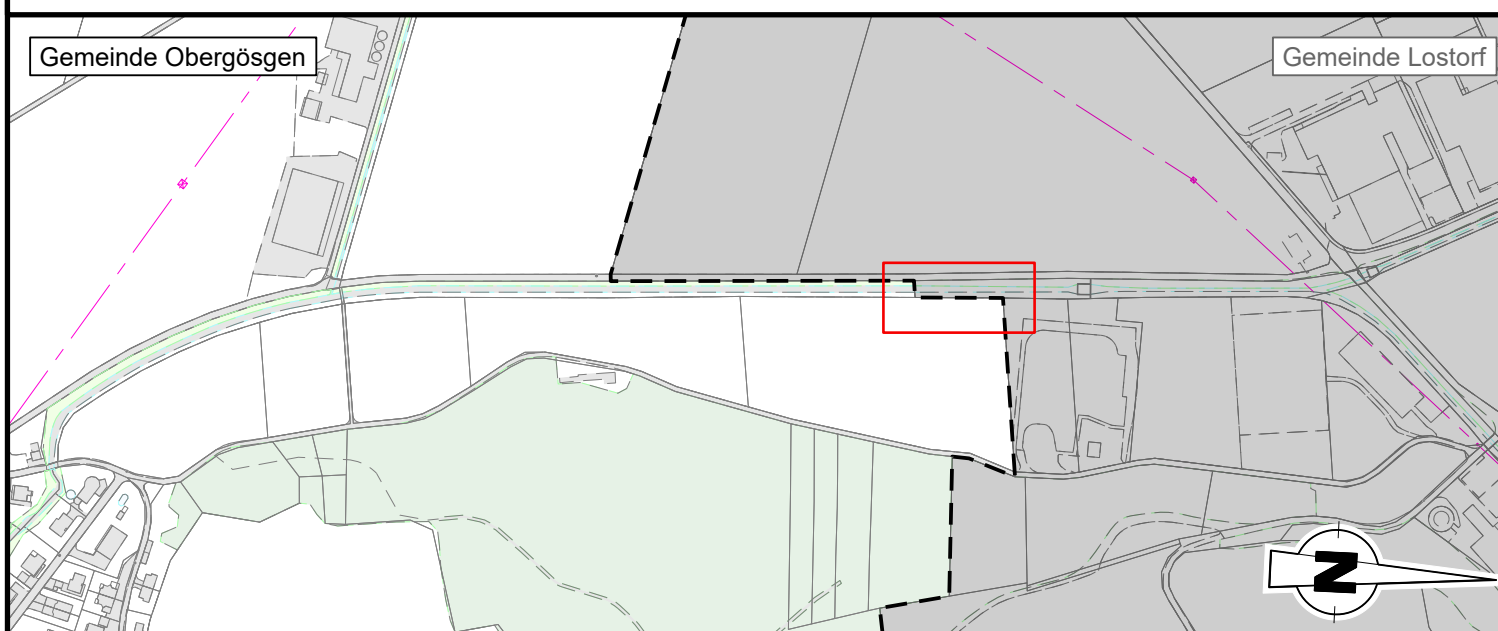
Einwohnergemeinde Obergösgen, kommunaler Teilzonenplan

Anpassung Gesamtplan:

Uferschutzzone Stegbach mit Zonenvorschriften 1:500

Plan Nr.	205	Mst.	1:500
Auftragsnr.	83.1610	Index	Planänderung
Erstellt	26.02.2026		Beschrieb
Gez. / Kon.	Tri/Abe / Ex	A	
Format	297 / 630	B	
		C	
		D	

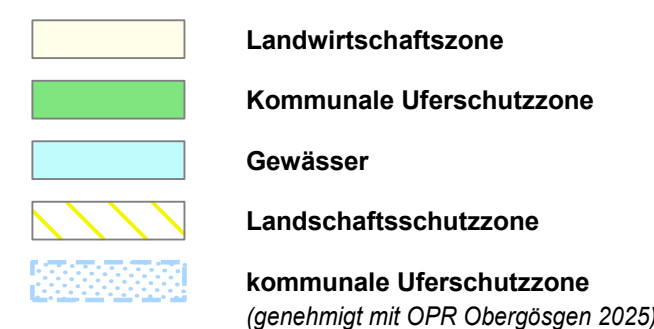
Übersicht 1:5000



Legende Genehmigungsinhalt



Legende Orientierungsinhalt



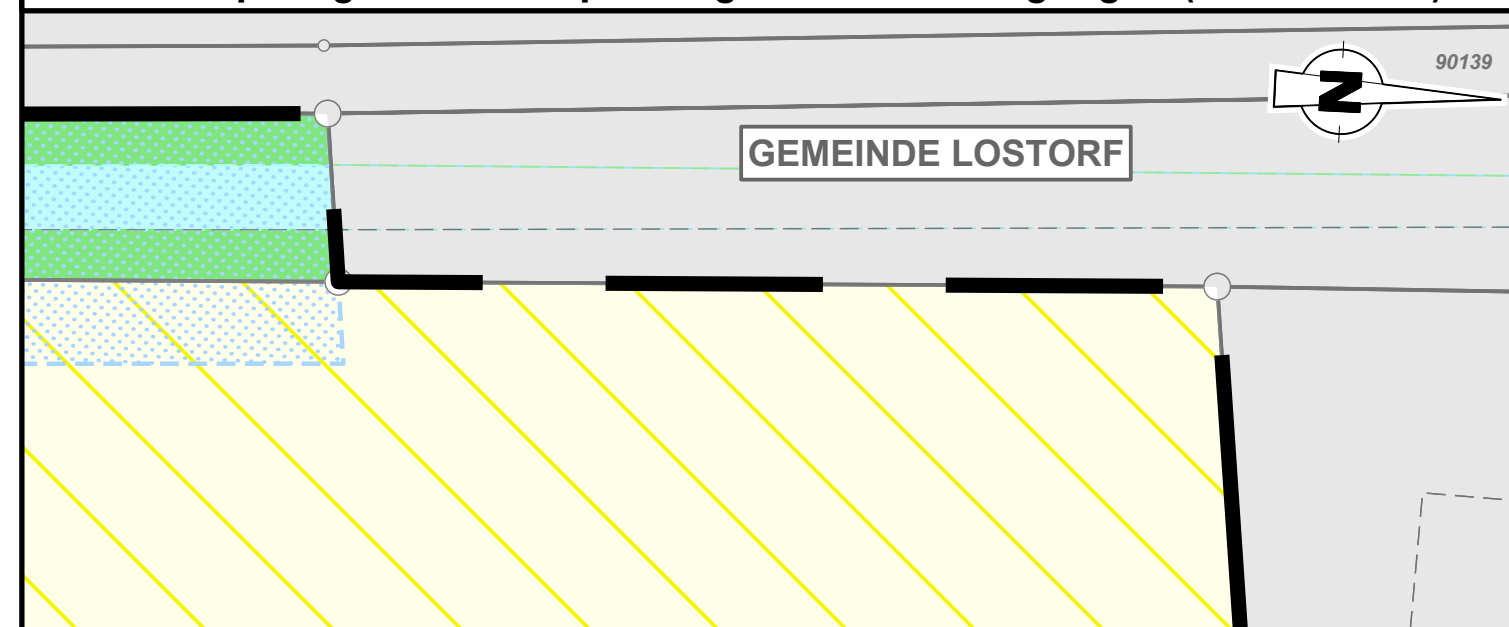
Zonenvorschriften

- §19 Kommunale Uferschutzzone ausserhalb der Bauzone**
- Zweck**
Erhaltung, Förderung und Schaffung naturnaher und artenreicher Ufer mit standortgerechter Ufervegetation und Freihaltung der Uferbereiche von Bauten und Anlagen und Gewährleistung des Hochwasserschutzes.
 - Nutzung**
Gemäss §§ 31 ff. der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz sowie den weiteren anwendbaren kantonalen Gesetzen und Verordnungen.

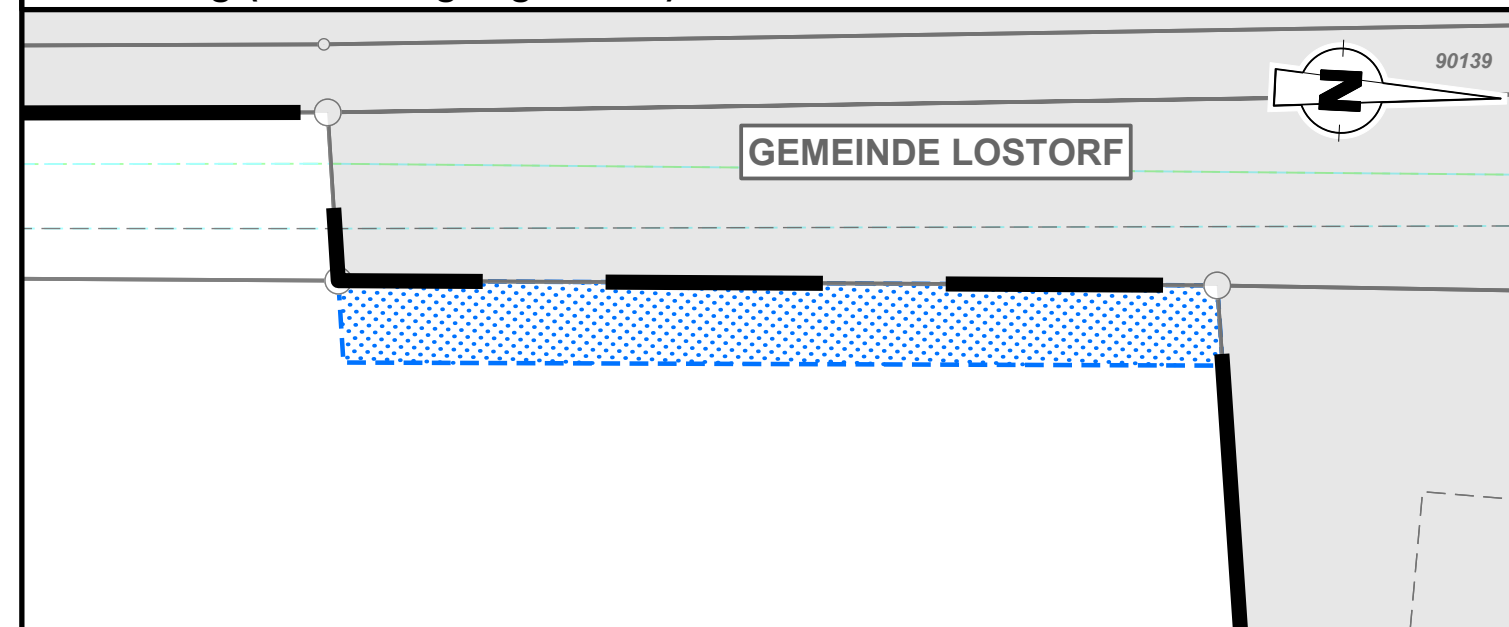
Die Nutzung hat sich dem Zweck unterzuordnen; zulässig und notwendig sind Unterhalts- und Pflegemassnahmen wie mähen der Borde (Zustimmung der zuständigen Kommission erforderlich), verjüngen und durchlichten der Ufergehölze usw. (Zustimmung von ARP Naturschutz erforderlich).

Die Uferschutzzone ist nach der geltenden Gesetzgebung Art. 41c GSchV extensiv zu nutzen. Im Gewässerraum sind nur im öffentlichen Interesse liegende, standortgebundene Anlagen zulässig. Nicht zulässig sind insbesondere: Lagern von Material, Silageballen und Abfälle aller Art, Errichten von Holzlagern, Lagern von Kompost, Errichten von Zäunen und Gartenanlagen.
 - Bauten und Anlagen**
Bauten und bauliche Anlagen sind, wenn sie nicht von ihrem Zweck her einen Standort am Ufer erfordern, unzulässig. Dies gilt auch für Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer, soweit solche nicht der Renaturierung, der Revitalisierung oder dem notwendigen Unterhalt des Gewässers dienen.
 - Besondere Bestimmungen**
Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen ist nicht gestattet. Verboten sind das Campieren und das Entfachen von Feuern. Über Ausnahmen im öffentlichen Interesse kann die zuständige Kommission entscheiden.

Bauzonenplan gemäss Ortsplanungsrevision Obergösgen (orientierend)



Änderung (Genehmigungsinhalt)



neu (orientierend)

